

Metadatenbeschreibung Indikator 7.34 (L)	Pflegegeldempfänger nach Pflegestufen und Geschlecht, Land im Regionalvergleich, Jahr
Definition	<p>Der Indikator gibt Auskunft über die absolute Anzahl von Pflegegeldempfängern und über die Verteilung auf die einzelnen Pflegestufen. Pflegegeldempfänger werden entweder nur von Angehörigen oder von anderen Personen oder zusätzlich von ambulanten Pflegeeinrichtungen in Form von Kombinationsleistungen versorgt. Dargestellt wird neben dem Landesergebnis auch die Häufigkeit von Pflegegeldempfängern in den einzelnen Regionen (Kreisen, kreisfreien Städten und Regierungsbezirken). Die Angaben erfolgen für Frauen und Männer getrennt.</p> <p>Als pflegebedürftig werden alle Personen erfasst, die aufgrund der Entscheidung der Pflegekasse bzw. privater Versicherungsunternehmen eine Pflegestufe I - III (einschließlich Härtefälle) haben. Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)</i> sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigsten zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. • <i>Pflegebedürftige der Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)</i> sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. • <i>Pflegebedürftige der Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)</i> sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. <p>Rechtsgrundlage für die Pflegestatistik bildet die Verordnung zur Durchführung der Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV)) vom 29. November 1999 (BGBl. I S. 2282) nach § 109 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 - SGB XI), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1656) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).</p> <p>Die Zahl der Pflegegeldempfänger wird vom Statistischen Bundesamt bei den Spitzenverbänden der Pflegekassen erhoben, die Ergebnisse werden den Ländern zur Verfügung gestellt.</p>
Datenhalter	Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern
Datenquelle	Pflegestatistik
Periodizität	Zweijährlich, 15.12.; erstmalig 1999
Validität	Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Damit sind die Voraussetzungen für eine gute Validität geschaffen worden. Allerdings befindet sich die Statistik noch im Aufbau, so dass mit anfänglichen Schwierigkeiten bei der Datenerhebung und -aufbereitung zu rechnen ist.
Kommentar	Da Pflegegeldempfänger, die zusätzliche Leistungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen und Tagespflege erhalten, in den Zahlen enthalten sind, ist die Zahl der Pflegegeldempfänger größer als im Indikator 7.33. Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.
Vergleichbarkeit	<i>Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren. Es gibt keine vergleichbaren Indikatoren im bisherigen Indikatorensetz.</i>
Originalquellen	Publikationen der statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes im zweijährlichen Rhythmus, z. B. in Statistischen Jahrbüchern oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.
Dokumentationsstand	06.12.2002, MSGV SH/SM MV/lögd/SMS